

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-8557 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/193-Pr.2/89

Wien, 1. September 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4051 IAB
1989 -09- 04
zu 4133/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 7. Juli 1989, Nr. 4133/J, betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Bürgerinitiativen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die im dargelegten Fall von der Gewerbebehörde und der Finanzverwaltung vertretene Rechtsansicht steht im Einklang mit dem Gesetz und findet in dem in der Anfrage erwähnten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen Deckung.

Zu 2.:

Bei sogenannten "Bürgerinitiativen" handelt es sich in der Regel - sieht man von deren möglicher Konstitution als Verein ab - um einen losen Zusammenschluß von Personen ohne bestimmte Organisationsform. Solange solche "Bürgerinitiativen" als bloß faktische Gebilde nicht rechtlich eindeutig definiert und nach der österreichischen Rechtsordnung weder rechts- noch handlungsfähig sind, ist es, wofür ich um Verständnis erseuche, nicht möglich, eine darauf bezogene gebührengesetzliche Regelung zu treffen.

